

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hausverbot, den Stimmrechtsentzug oder den Freizügigkeitsverlust nach sich zieht, ist nichts anderes als ein Ueberrest der „capitis deminutio“ des römischen Rechts, die Verminderung der rechtlichen Persönlichkeit. Bei unverschuldeter Unterstützungsbefürftigkeit ist niemals ein unnötiger, verschwenderischer Geldhaushalt der Grund der Verarmung, sondern andere, nicht im Machtbereich der Verarmten liegende Gründe. Das Wirtshausverbot hat aber neben der Bekämpfung der Trunksucht nur den Zweck, unnötige Ausgaben durch Entziehung der dazu gegebenen Gelegenheit hintanzuhalten. Deshalb ist auch der Zweck des Wirtshausverbotes bei seiner Anwendung auf die unverschuldete Verarmung gänzlich verfehlt.

2. Einer etwas milderer Auffassung folgend, überläßt die zweite Gruppe der Kantone den **Administrativbehörden** die Verhängung des Wirtshausverbotes. Im Kanton Zug geschieht dies durch den Regierungsrat auf Verlangen des Bürgerrates, im Wallis auf Antrag des Wohltätigkeitsausschusses durch den Gemeinderat. Sobald eine Aussprechung des Wirtshausverbotes im Ermessen der zuständigen Administrativbehörden liegt, wird diese Maßnahme nur ausgesprochen, wenn ein Grund zur Ausfällung im einzelnen Falle vorliegt. Zeigt sich, daß ein öffentlich Unterstützter sich dem Trunke ergibt, dann soll der kompetenten Armenbehörde auch ein Zwangsmittel, das Wirtshausverbot, gegeben sein, mit welchem sie den Gesetzesübertreter in die Bahn zurückweist, die vom gesellschaftlichen Standpunkte aus dem Individuum in seiner Eigenschaft als Unterstützungsbedürftiger vorgeschrieben ist.

3. Die dritte Gruppe wendet die Maßregel des Wirtshausverbotes nur an, wenn der Unterstützungsbedürftige die für den Zustand der Armengenügsamkeit gegebenen Normen irgendwie verlegt. Hieher gehören die Kantone Bern, Freiburg, Glarus, Waadt und Luzern.

4. Das Wirtshausverbot kann auch ein Zwangsmittel der **Bettelpolizei** darstellen. Bern bestraft mit Wirtshausverbot als Nebenstrafe den sogenannten qualifizierten, schweren Bettel, ein Polizeidelikt, welches mehrfache Disziplinarstrafen wegen Bettels oder Schaffung einer Haupterwerbsquelle aus dem Bettel zur Voraussetzung hat.

5. **Verbunden** mit dem Wirtshausverbote ist zugleich das **Verbot des Spielens um Geld oder Geldeswert** in den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Obwalden, Zürich, Baselland und Uri. Auch bei dieser Zwangsmaßnahme spielt die armenpolizeiliche Ueberlegung die Hauptrolle, daß primär gegen die Verschwendungssucht durch Hintanhaltung der Trunk- und Spielsucht angekämpft werden muß. Statt dieser vielen Verbote wäre aber eine Bevormundung und Aberkennung der Handlungsfähigkeit in bezug auf Verpflichtungsgeschäfte eine bessere und wirksamere sichernde Maßnahme.

6. Der **Polizug** des Wirtshausverbotes ist bereits überall der nämliche. Die kompetente Behörde ist zur Stellung des Strafantrages in den meisten Kantonen der Gemeinderat, anderswo Bürgerrat oder eine ähnliche Behörde.

Ueber den wirklichen Erfolg dieser Maßregel gibt die vorerwähnte eingehende Arbeit keine Auskunft. Eine Kontrolle hält schwer und wird auch zum Teil von den Behörden als fast unausführbar empfunden. A.

Bern. **Inselhospital und Armenpflege.** Der kantonale Inselhospital soll nach seinem Stiftungszwecke die armen Kantonsberner — zirka $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Kranken — unentgeltlich behandeln und verpflegen; somit kann die sonst überall übliche Kostgelderhöhung nicht auf sie angewendet werden. Die enorme Mehrbelastung der Kriegsjahre kann die Inselkorporation nicht weiter

für die Gemeinden des Kantons Bern tragen. Hilft der Staat Bern nicht besser, so bleibt nur ein Ausweg: Die Verminderung der Aufnahmen, resp. die Herabsetzung der Bettenzahl. Nach dem Wortlaut des Dotationsvertrages vom 26. Juni 1841 soll: „... das Vermögen mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten bleiben.“

In dieser Not um die Betriebsmittel — sie wird bekanntlich durch die große Vory-Erbenschaft in keiner Weise gemildert — verfiel ein Mitglied des Verwaltungsrates auf die Anregung: Die unentgeltliche Behandlung und Verpflegung der armen Berner, wie sie in der Stiftungsurkunde vorgesehen und bis jetzt ausnahmslos gehandhabt worden ist, zu sistieren und von den Armenbehörden der Gemeinden und des Staates einen Beitrag an die Pflegekosten ihrer Angehörigen zu verlangen, wenn die ordentlichen Einnahmen des Inselfspitals und die Staatsbeiträge zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreichen. Es ist dies eine sehr tiefgreifende Frage, die ein gründliches Studium und vielseitige Erwägungen erheischt, sind es doch seit Jahrzehnten 60—65 % aller Kranken, welche die Wohltat der völlig unentgeltlichen Behandlung und Verpflegung genossen haben; es wird nebst der Stiftungsurkunde der Wille der zahlreichen Donatoren zu berücksichtigen und zu erwägen sein, ob Art. 85 des neuen Zivilgesetzes auf die testamentarischen Verfügungen aus früherer Zeit Anwendung finden darf. Auch Rücksichten auf Opportunität bezüglich fernerer Vergabungen und bezüglich der Frequenzfrage werden dabei zu Worte kommen. Die Erfahrungen der letzten 25 Jahre sprechen vorläufig dagegen, daß die bernischen Gemeinden sich ohne Zwang zur Bezahlung eines noch so kleinen Kostgeldes für ihre im Inselfspital zu verpflegenden armen Kranken verstehen werden. Die Ueberzeugung, daß in der „reichen Insel“ alles und jedes für arme Berner gratis zu haben ist, ist tief im Berner Volk eingewurzelt, sie wird mit den von den Gemeinden gegründeten Bezirksspitalern nicht auf eine Linie, sondern als Stiftung zu diesen in Gegensatz gestellt. Der Stiftungszweck der Insel: arme kranke Berner unentgeltlich zu verpflegen, besteht wohl auch unter der Herrschaft der modernen Armengesetzgebung ungeschwächt weiter. Andere Kantone müssen die Defizite ihrer Kantons- und Universitäts-spitäler auch voll decken können, weil ihnen keine Stiftungen zur Verfügung stehen, auf die sie sie abwälzen können. A.

— Krieg und Ueberfüllung der Anstalten. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1916 erwähnte Regierungsrat Armendirektor Burren das Kapitel der Ueberfüllung in den Anstalten. Wenn man zuerst an diejenigen Anstalten denkt, die den Staat angehen, so stehen die Irrenanstalten im Vordergrund. Dort ist sie so schreiend, daß man sogar die Bezirksgefängnisse zur vorübergehenden Unterbringung von Geisteskranken benützen mußte. Ferner herrscht eine Ueberfüllung in den Asylen für Unheilbare „Gottesgnad“, die keine Staatsanstalten, sondern eine Schöpfung der Liebestätigkeit sind, wobei der Staat durch jährliche Subvention beteiligt ist. Hier bleibt nichts anderes übrig, als eine sukzessive Erweiterung. Seit dem Krieg besteht nun aber vor allem eine Ueberfüllung in den Armenanstalten. Infolge des Krieges haben sich die Verhältnisse in der Selbstpflege und der Familienpflege von Armen sehr verschlimmert. Es gibt Familien, die vor dem Kriege noch gerne eine Person verpflegt haben, mit Vorliebe Kinder, und die nun seit dem Krieg bei den ganz veränderten Lebensverhältnissen sich nicht mehr so leicht dazu bereit finden. Und es gibt Arme, die sich bis zum Krieg mit einer nicht allzugroßen Unterstützung in Selbstpflege leidlich behelfen konnten, die nun aber bei der gegenwärtigen Teuerung nicht mehr dazu imstande sind. Die Gemeindevertreter sollten nicht zu rasch mit der Anstaltsverpflegung vorgehen, sondern diejenigen

Armen, die sich würdig aufführen, möglichst in Freiheit und Selbstpflege belassen und eben, wo es nötig ist, auch eine Unterstützung in umfassenderem Maße leisten. Diesem Grundsatz huldigt gegenwärtig die kantonale Armendirektion. Leider stiegen dadurch die Ausgaben bedeutend, aber einerseits wäre es inhuman, immer sofort zur Anstaltsversorgung zu greifen, wo namentlich in moralischer Beziehung keine Gründe zur Freiheitsberaubung vorliegen, andererseits zwingt der Platzmangel in den Anstalten dazu, den Fall jeweilen reiflich zu prüfen, bevor man zu dieser Maßregel greift.

Es ist eigentlich nicht Pflicht des Staates, neue Verpflegungsanstalten zu schaffen. Seitdem er seine frühern Verpflichtungen in dieser Hinsicht liquidiert hat, hat er es als Aufgabe der Gemeinden und Landesteile erklärt, für die nötigen Anstalten zu sorgen, natürlich unter finanzieller Mitwirkung des Staates. Es ist daher bei einer Ueberfüllung in den Anstalten in erster Linie Pflicht der Gemeindeverbände, Remedur zu schaffen. Der Staat hat im Armenpolizeigesetz die Verpflichtung übernommen, eine Anstalt für bössartige Pfleglinge zu schaffen; dafür sind die Vorarbeiten im Gange, wenn der gegenwärtige Zeitpunkt auch nicht günstig ist.

Die Staatswirtschaftskommission ruft neuerdings einer Anstalt für minderjährige Mädchen im Alter von 16—20 Jahren, die wegen Gefährdung der Anstaltsversorgung bedürfen. Eine solche staatliche Anstalt fehlt leider zurzeit. Die Polizeidirektion kooperiert in der Frage mit der Armendirektion. Man denkt dabei nicht unbedingt an eine reine Staatsanstalt, sondern hat eher ein Verhältnis im Auge, wie es bei der Trinkerheilanstalt Nüchtern geherrscht hat, die von kirchlichen und humanitären Vereinigungen gegründet worden ist und wobei sich der Staat wesentlich beteiligt hat. Man wird auf diesem Wege rascher zum Ziele kommen. A.

— Zentralisation der Hilfstätigkeit in größern Ortscastellen. Regierungsrat Armendirektor Burren empfahl im Großen Räte, in größern Gemeinden die Bestrebungen der Hilfstätigkeit gewissermaßen zu zentralisieren. In der Stadt Bern z. B. gibt es neben der amtlichen offiziellen Hilfstätigkeit der städtischen Armendirektion, die ihre Aufgabe vorzüglich erfüllt, eine ganze Reihe von Institutionen, die sich mit der Fürsorge für arme Kinder oder Erwachsene befassen, so den Hilfsverein, den Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, zahllose andere Vereine, schließlich die Pfarrämter. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gewandte Unterstützungsbedürftige verschiedene solcher Institutionen mobil zu machen verstehen. Eine Zentralkommission, geleitet vom städtischen Armendirektor, in der sämtliche Institutionen vertreten wären, könnte dem entgegenwirken. Diese Institution einer Zentralkommission empfiehlt sich aber auch außer für Bern für andere städtische Gemeinwesen, wie Biel, Burgdorf, Thun, und für große industrielle Gemeinden, wie Langenthal, Herzogenbuchsee usw. A.

Solothurn. Die 5 solothurnischen Naturalverpflegungsstationen wiesen im Jahre 1917 die Zahl von 1738 Gästen auf — die kleinste Zahl seit dem Bestehen des interkantonalen Verbandes. Von den Verpflegten waren 1750 Schweizer und nur 38 Ausländer; 333 waren Mittags-, 1455 Nachtgäste. 1913 war die Zahl der Verpflegten auf 8020 gestiegen. St.

Art. Institut Drell Füßli, Verlag, Zürich.

Interkantonales Armenrecht von Dr. rer. pol. Ed. Gubler

161 Seiten, Gr. 8° Format mit Sachregister. — Preis broschiert Fr. 5. —

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch vom Verlag.